

**STADTGEMEINDEAMT  
STRASSBURG**  
POLITISCHER BEZIRK ST.VEIT/GLAN  
KÄRNTEN



**KÄRNTEN**

9341 Strassburg, den 05.08.2021  
telefon 04266/2236  
fax 04266/2395  
e-mail [strassburg@ktn.gde.at](mailto:strassburg@ktn.gde.at)  
homepage [www.strassburg.at](http://www.strassburg.at)

Zahl: **004-3/2021/3-ho/R**  
Betreff: **Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg  
am Donnerstag, d. 08.07.2021 um 19.00 Uhr**

## **Niederschrift**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg am **Donnerstag, d. 08.07.2021 um 19.00 Uhr** im Stadtgemeindeamt Strassburg.

**Anwesende:** Bgm. Franz Pirolt, Vbgm. Oskar Gruber, Vbgm. Emilis Selinger, StRt Karl Sabitzer, StRt DI (FH) Mario Spendier, Christian Haberl MSc, GR Ewald Stoderschnig, GR Simone Wachernig, GR Michael Plesiutschnig, GR Stephan Liebhart, E-GR Mag. Leitgeb Peter, GR Georg Kraßnitzer, GR Gernot Lachowitz, GR Anton Ruhdorfer, GR Maria Magdalena Glanzer, GR Edwin Lassernig, GR Stefan Brandstätter, GR Maximilian Schlintl, GR Florian Buchhäusl

Entschuldigungen: GR Verena Schliezer BA,

**weilers anwesend:** Helmut Hoi, Amtsleiter  
Johannes Robinig, Schriftführer

### **1) Begrüßung und Eröffnung**

Der Vorsitzende, Bgm. Franz Pirolt, begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg.

Diese Sitzung ist öffentlich, sofern nicht während des Sitzungsverlaufes anders lautende Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gem. den Bestimmungen der K-AGO (Allg. Gemeindeordnung i.d.g.F.) einberufen.

Bgm. Franz Pirolt bringt nachstehende Anträge gem. § 41 u. § 42 K-AGO dem Gemeinderat zur Kenntnis:



Straßburg

Gemeindeparteivorstand  
Willym. Kralitz-Kröniger  
Ulrich Maria Spindler

An den  
Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Straßburg  
Hauptplatz 1  
9341 Straßburg

Straßburg, 08.07.2021

**Dringlicher Antrag gem. § 42 K-AGO  
„Freimachen der Kanäle im gesamten Gemeindestraßennetz“**

Die Wettersituation wird leider von Jahr zu Jahr extremer. Durch die kurzen, aber besonders großen Niederschlagsmengen bei Sturmwetter sind das Straßennetz und hier insbesondere die verbauten Entwässerungsanlagen, besonders gefordert. Um Schäden bereits im Vorhinein zu minimieren schlagen wir eine verpflichtende Kontrolle samt umgehend auszuführender Instandsetzung (Ausspülen der Sammelschächte, Freimachen der Rohre, Neubau, ...) aller Kanal- und Entwässerungsanlagen vor, und zwar zweimal im Jahr. Einmal im Frühjahr vor dem Beginn der Sturmsaison und einmal im Herbst.

Da die Sturmsaison heuer bereits voll im Gange ist und durch verstopfte Sammelschächte auch schon große Schäden entstanden sind, möchten wir hier auf die hohe Dringlichkeit hinweisen.

Der Gemeinderat möge die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen um, erstmals umgehend und ab dann, regelmäßige Kontrollen und Instandsetzungen des Entwässerungssystems unserer Gemeindestraßen durchführen zu können.

*Ulrich Spindler*

**Die Gemeinderäte**

ktnvp.at

Dieser Antrag wird dem Stadtrat zur Beratung zugewiesen.



An den  
Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Straßburg  
Hauptplatz 1  
9341 Straßburg

Straßburg, 08.07.2021

**Selbständiger Antrag gem. § 41 K-AGO  
„Parkplätze für Menschen mit Behinderung“**

Am Hauptplatz in Straßburg gibt es leider keine gesicherte, barrierefreie Parkmöglichkeit für Menschen mit Behinderung. Als Ausgleich der Nachteile dieser besonders schützenswerten Bevölkerungsgruppe fordert daher die Fraktion der Volkspartei Straßburg die Errichtung von je einem markierten Platz auf der Vorderseite und der Rückseite der Gemeinde.

Der Gemeinderat möge die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen.

*Ullrich*

**Die Gemeinderäte**

ktnvp.at

Dieser Antrag wird dem Stadtrat zur Beratung zugewiesen.

## **2) Niederschriften – Kenntnisnahme**

### **a) des Gemeinderates vom 29.04.2021**

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Der Vorsitzende berichtet anhand der vorliegenden Niederschrift, die allen Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wurde. Um Abstandnahme von der Verlesung der Niederschrift wird ersucht.

Berichtigungen und Ergänzungen in der Niederschrift mögen vorgetragen werden.

Bericht der Protokollzeugen:

Vbgm. Oskar Gruber: Die Niederschrift ist in Ordnung.

GR Maximilian Schlintl: Der Beschluss bei Pkt. 8 „ Kindergartenkuratorium, Nominierung der Gemeindevertreter“, wurde **mit 17 gegen 2 Stimmen** angenommen und beschlossen (protokolliert ist mit 17 gegen 0) ansonsten ist die Niederschrift in Ordnung.

**ANTRAG:** Die Niederschrift des Gemeinderates vom 29.04.2021 mögen zur Kenntnis genommen werden.

**BESCHLUSS:** Die Niederschrift des Gemeinderates vom 29.04.2021 wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

Namhaftmachung der Protokollzeugen für die Niederschrift des Gemeinderates vom 08.07.2021.

GR Stefan Brandstätter, GR Gernot Lachowitz

---

### **b) des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit vom 19.05.2021**

Berichterstatter: Ausschussobfrau, Simone Wachernig

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

#### **1). Begrüßung und Eröffnung**

Die Vorsitzende, GRin Simone Wachernig begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.00 Uhr diese Sitzung.

Den Ausschussmitgliedern wird ein umfangreicher und detaillierter Sitzungsvortrag ausgehändigt, dieser bildet einen integrierenden Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

#### **2). Wahl Ausschussobmann-Stellvertreter**

Einstimmig wird Herr GR Stephan Liebhart zum Ausschussobmann-Stellvertreter gewählt.

#### **3). Rückblick**

Die Ausschussvorsitzende berichtet, dass verschiedenste Projekte in der vorangegangenen Amtsperiode umgesetzt wurden:

- Erweiterung sportliches Kursprogramm um Anita Stromberger (Fit mit HIIT), Kelly Kainz (Zumba Kids), Norber Sadler (Nordic Walking)
- Ab 2021 wird das Kursprogramm, wie bereits im Frühjahr 2020 geplant mit dem Kurs Body´n Mind von Heinz Götzhaber erweitert
- Gründung Pflegestammtisch (Leitung Fr. DGKS Liebhart) mit Vorträgen wie beispielsweise Burn out, Demenz, Pflegehilfen, etc.
- Gesundheitstage
- Stadt- und Cupläufe
- Erwerb Tafel Gesunde Gemeinde und Gesunde Schule
- Gesundheitsquiz
- Gesundheitspreis zum Thema „Straßburg bewegt“
- Erneuerung der Spielplätze Freibad, ESG und Schule
- Errichtung Spiele- u. Gerätehaus Kindergarten inkl. Sanitäranlagen
- Jährliche Schwimmkurse in Zusammenarbeit mit dem FAC Friesach, Sektion Schwimmen (Apotheker Paul Hauser)

Ergänzend berichtet die Ausschussobfrau, dass zur nächsten Sitzung Fr. Mag. Ruth Gerl - Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege (Gesunde Gemeinde) eingeladen wird und über Vortragsmöglichkeiten / Förderungen im Gesundheitswesen berichten wird.

GR Ruhdorfer Anton ersucht die bereits beschlossene Lehrlings- und Studentenförderung in geeigneten Medien zu veröffentlichen. Seitens der Sachbearbeiter Sabitzer u. Herbst wird die Veröffentlichung in der neuen Homepage und Gemeindezeitung zugesagt.

#### **4). Anträge bauliche Maßnahmen Schattseite (Anträge SPÖ u. ÖVP 2020)**

Die Vorsitzende berichtet über die Corona Investitionspakete des Bundes in Höhe von 1. Milliarde Euro gemäß vorheriger Rücksprache mit Bgm. Franz Pirolt. Für die Gemeinde Straßburg entfallen hiervon max. € 400.000,--, wobei 50 % von Bund getragen werden und 50 % Liquidität seitens der Gemeinde gegeben sein muss d.h., dass für die Stadtgemeinde Straßburg nach dem Bevölkerungsschlüssel ca. € 210.000,-- an Bundesförderung zur Verfügung steht. Die Mittel sind allerdings durch die bevorstehenden Straßensanierungen zum Großteil bereits ausgeschöpft.

Nach eingehender Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt spricht sich der Ausschuss einstimmig dafür aus, bis zur nächsten Sitzung in ca. 1 Monat, Informationen/konkrete Überlegungen bzgl. Standort und Kosten Fun Park Trainingsplatz oder Eishockeyplatz zu erarbeiten.

Jedenfalls soll am Eishockeyplatz für diese Saison die Zufahrt und der Platz mit Schotter eingeebnet werden. Statt der alten Hütte soll ein Container aufgestellt werden. Gemäß GR Haberl Christian, MSc soll der komplette Abriss der Hütte ehest möglich ins Auge gefasst werden.

### 5). Anträge „Gestaltung Freibad – Wasserrutschen“ (Antrag ÖVP 2020)

Die Ausschussobfrau berichtet, dass das Thema „Wasserrutschen“ seit 2012 immer wieder unter Allfälliges behandelt wurde, jedoch aufgrund Kostenschätzungen (~ € 36.000,--) im Jahr 2014 der Firma Aqua Fun und der dafür erforderlichen baulichen Maßnahmen nicht weiter verfolgt wurde.

Es wird bis zur nächsten Sitzung seitens der SPÖ Fraktion (GR Haberl Christian, MSc) ein Angebot zur Installierung einer Wasserrutsche im Freibadgelände als weitere Diskussionsgrundlage eingeholt.

Seitens der ÖVP Fraktion (GR Anton Ruhdorfer u. GRin Verena Schliezer, BA) wird mit der Fa. Gottschlich in Hinblick auf die Möglichkeit einer Installierung einer Rutsche vom Hügel ins Kinderbecken Kontakt aufgenommen.

### 6). Antrag „Attraktivierung Freibad Straßburg“ (Antrag SPÖ u. ÖVP 2021)

Die Attraktivierung des Freibades Straßburg ist bereits mit folgenden Maßnahmen erledigt:

- Sand Beachvolleyballplatz erneuert
- Carinthia Automaten / Hr. Siegfried Smetanig
  - Ballankertisch bereits angeliefert
  - Airhockey Tisch angeliefert
  - Kinderfahrgeschäft (Motorrad) angeliefert
  - Automat mit Gummibällen zugesagt
- Erneuerung Untergrund (Betonplatte) Tischtennistische

Weiters ergeht die Information von Obfrau Simone Wachernig, dass die Spielgeräte lt. Firma E-Norm nicht eingewintert werden sollen, nur die Korbschaukel soll abgenommen werden wegen Materialabwitterung.

GR Verena Schliezer, BA bemängelt die Fehlkommunikation betreffend des Anlieferungszeitpunktes und der Aufstellung der einzelnen Attraktivierungsgegenstände. Mangels fehlender Zusage der Familie Landsmann in Hinblick auf die Entleerung und Reinigung der Geräte bzw. der Haftungsfrage bei evtl. Schäden entfallen die 20 % Erlösanteile. Siehe Angebot im Sitzungsvortrag TOP 6 vom 28.04.2021.

### 7). Antrag „Freier Eintritt Freibad bis zum voll. 14. Lebensjahr“ (Antrag FPÖ 2021)

Nach vorangehender Diskussion bringt die Ausschussobfrau den Tagesordnungspunkt zur Abstimmung und lautet das Abstimmungsergebnis (3:3) wie folgt:

dafür: GRin Simone Wachernig - Ausschussobfrau  
GR Stephan Liebhart  
GR Christian Haberl, MSc

dagegen: GR Gernot Lachowitz  
GR Anton Ruhdorfer  
GRin Verena Schliezer

## 8). Veranstaltungen

Die Ausschussvorsitzende informiert über folgende fixe Veranstaltungen:

- Schwimmkurs, Gratisangebot ist noch in Abklärung
- Body`n Mind Kurs von Götzhaber, 2x pro Woche (Mo+Do), Kindergarten Spielplatz
- Yoga für alle, insbesondere pflegende Angehörige, Kurs am Schloss Straßburg mit Fr. Mag. (FH) Trattinig am 06. Juli um 18 Uhr
- Pflegestammtisch ab 1. September (jeder 1 Di im Monat) GH Seiser, 19 Uhr

Ergänzend sollen noch folgende Veranstaltungen stattfinden:

- Kostenlose Vorträge (in Präsenz und online) zum Thema „Depressive Erkrankungen erkennen und behandeln“ bzw. „Stress und Burnout – wie komme ich aus dem Hamsterrad?“ (Prettner, Abtlg. 5 Gesundheit und Pflege), 50 % Kostenersatz Postwurf
- Vorträge durch Fachärzte, in Abklärung durch die Ausschussobfrau
- Kinderturnen für Volksschüler durch Hemma Kraßnitzer, nähere Details erfolgen von GR Haberl Christian, MSc, entsprechende Informationsblätter werden seitens des Amtes erstellt

Es ergeht die Aufforderung an die Ausschussmitglieder, dass bei etwaigen Veranstaltungsvorhaben im Freibad Bürgermeister Franz Pirolt im Vorhinein zu informieren ist.

## 9). Allfälliges

Die Ausschussobfrau informiert über die kürzlich stattgefundene Kindergarten Kuratoriumssitzung, in welcher der Wunsch einer Neuanschaffung zweier Spielgeräte für den Kindertenspielplatz an die Stadtgemeinde herangetragen wurde, da zwei der alten Geräte keine TÜV-Zertifizierung mehr bekommen.

Der finanzielle Aufwand beläuft sich auf € 15.600,--, wobei ~ € 12.000,-- an Rücklagen vorhanden sind und die Differenz durch die Gemeinde finanziert werden muss.

Der Ausschuss spricht sich einstimmig für die Anschaffung dieser Spielgeräte nach Vorschlag der Kindergartenleiterin Fr. Lisa Lubach aus.

Über eine E-Bike Förderung seitens der Gemeinde wurde noch diskutiert.

GR Ruhdorfer Anton urgiert den Antrag der ÖVP vom 15. Juli 2020 über die Anschaffung eines Defibrillators für das Sport- und Freizeitgelände.

Kein weiteres Vorbringen.

Die Vorsitzende dankt für die konstruktive Mitarbeit und schließt um 21:10 Uhr diese Sitzung.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und die Arbeit im Ausschuss.

**ANTRAG:** Die Niederschrift des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit vom 19.05.2021 möge zur Kenntnis genommen werden.

**BESCHLUSS:** Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.



**c) des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur und Umwelt vom 31.05.2021**

Berichterstatter: Ausschussobmann, Karl Sabitzer

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung standen:

**1) Begrüßung und Eröffnung**

Der Vorsitzende, StRt Karl Sabitzer, begrüßt die Anwesenden – besonders die neugewählten Gemeinderäte, weist darauf hin, dass Ausschusssitzungen vertraulich sind, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung.

Den Ausschussmitgliedern wird ein umfangreicher und detaillierter Sitzungsvortrag ausgehändigt.

**2) Wahl Ausschussobmann-Stellvertreter**

Nach Vorschlag des Vorsitzenden wird GR Georg Kraßnitzer einstimmig zum Ausschussobmann-Stellvertreter gewählt.

**3) Tierschadenhilfsfonds, Bericht 2020**

Für die neuen Gemeinderäte erläutert der Vorsitzende den Tierschadenhilfsfonds und berichtet danach über das abgelaufene Schadensjahr 2020.

Der Tierschadenhilfsfonds hatte im abgelaufenen Jahr 36 Mitglieder, es wurden 83 Schäden gemeldet. Die Schadenssumme betrug € 35.335,19, das Fondsvolumen € 18.478,00, dies ergab einen Entschädigungsprozentsatz von 52,29%.

Den Ausschussmitgliedern wird die Auszahlungsliste zur Kenntnis gebracht.

Der Bericht des Vorsitzenden wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

**4) Straßenbauprogramm/Straßensanierungsprogramm 2021**

Bezüglich Kraßnizauffahrt folgt eine kurze Diskussion betreffend einer Vorstandssitzung der BG Teichjäger-Kraßnitz-Bichlbauer und des Vorschlages von LR Martin Gruber vom 28.05.2020. GR Plesiutschnig als Obmann der BG plant eine Sitzung abzuhalten, erwartet sich dabei aber kein positives Ergebnis. Von den Ausschussmitgliedern wird auch vorgeschlagen, dass die Firma Feichtinger um einen freiwilligen Beitrag angesprochen werden sollte, da diese auch u.a. der Grund ist, dass die Agrarförderung nicht bis zur B93 gewährt werden kann. Vielleicht kann die Firma Feichtinger durch andere Wegsanierungen hier einen indirekten Beitrag leisten.

Ausführlich besprochen werden die geplanten Instandsetzungsarbeiten an Gartengasse und Liedingerstraße. Anhand der vorliegenden Kostenschätzungen (VG, Strasser) und der Angebote von den Firmen Possehl und Swietelsky versucht man sich einen Überblick zu verschaffen. Der Amtsleiter erläutert die Finanzlage sowie die zu positionierenden Fördermittel.

Das Verfahren der Firma Possehl wird – für diese Straßenzüge – einstimmig abgelehnt. Für die Sanierung der Liedingerstraße bietet sich die „abgespeckte“ Variante (Angebot Swietelsky) zwar an, erscheint aber nicht ideal.

Sollten alle im Sitzungsvortrag enthaltenen Straßeninstandsetzungen verwirklicht werden, müssen natürlich andere Vorhaben (z.B. Lift – Amtsgebäude) zurückgestellt werden.

Gartengasse:

Hier wird einstimmig vorgeschlagen, die Sanierung (Neubau) gemäß Kostenermittlung der VG St. Veit a.d. Glan durchzuführen.

Aufzupassen ist bei den Gartenmauern – Beweissicherung vor Auftragsvergabe und Abklärung inwieweit hier die Firmen versichert sind wird notwendig sein (Hr.Strasser).

Liedingerstraße:

Nach langer Diskussion schlägt der Vorsitzende vor, die Sanierung ebenfalls gemäß Kostenermittlung der VG St. Veit a.d. Glan (Hr.Strasser) durchzuführen. Dieser Vorschlag wird mit 5 gegen 1 Stimme (GR Stoderschnig) angenommen, jedoch mit dem Zusatz, dass der Lift für das Amtsgebäude im Jahr 2022 oberste Priorität haben muss. GR Stoderschnig spricht sich dafür aus, den Lift noch heuer zu installieren und dafür bei der Liedingerstraße die günstigere Sanierungsvariante zu wählen.

Kärntnerlandstraße:

Das Notwendigste soll mit der „Asphaltmulde“ der Firma Feichtinger gerichtet werden, auf diese warten wir laut Vorsitzendem schon seit einem Jahr, zwischenzeitlich wurde sie von BHL Monai lt. Hr. Feichtinger einmal abbestellt. Der Vorsitzende ist der Meinung, dass künftig derartige Aufträge über die Amtsleitung zu kommunizieren sind (Anm.: AL hatte davon keine Kenntnis).

GR Stoderschnig stellt die Frage, warum die Zufahrt vlg. Stachl vor der Verbindungsstraße St. Peter – Gurk projektiert wird? Laut StRt Sabitzer soll natürlich St.Peter – Gurk ebenfalls gemacht werden, vielleicht geht jetzt nach dem Bürgermeisterwechsel mit der Gemeinde Gurk etwas Gemeinsames.

GR Plesiutschnig erwähnt das notwendige Richten der Spitzgräben an der Kraßnitzstraße, vor allem in Richtung vlg. Murz.

Der Vorsitzende informiert auch zu den vorliegenden Kostenschätzungen der Firma Feichtinger betreffend der Sanierung der Schotterstraßen im laufenden Jahr, Gesamtvolumen rund € 35.000,-; der Ausschuss spricht sich einstimmig für die Umsetzung aus.

Zusammenfassend sind die Ausschussmitglieder der einhelligen Auffassung, dass nach Möglichkeit alle im Sitzungsvortrag angeführten und geplanten Maßnahmen umgesetzt werden sollten, der Stadt- und Gemeinderat wird um entsprechende Beschlussfassung und Aufstellung der Finanzierung ersucht; lediglich die Oberflächen- und Fugensanierungen im Stadtgebiet (Angebot Fa. Asphalt Kulterer) sollen aus Finanzgründen zurückgestellt werden.

## **5) Weganteilstragungen 2021**

Für die neuen Gemeinderäte erklärt der Vorsitzende das Prinzip der Weganteilstragungen.

Nach ausführlicher Diskussion werden die Weganteilstragungen 2021 einvernehmlich mit € 12.900,-- festgesetzt.

## 6) Diverse Ansuchen und Anträge

### Ansuchen Simone Dolzer vom 15.02.2021 betreffend Asphaltierung in St. Magdalen

Nach Bericht des Vorsitzenden schlägt der Ausschuss einstimmig vor, dass diesem Ansuchen nach Möglichkeit auch heuer entsprochen werden soll.

### Ansuchen Gerhard Koch, Obmann der BG Olschnitzkreuz-Olschnitz, vom 16.02.2021

Dieses Ansuchen wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, es wäre jedoch unseriös, jetzt eine Reihung vorzunehmen (Einstimmigkeit!).

### Ansuchen der IG Schottergrube Landsmann – Mayr Hofwiese vom 05.02.2021

Dieses Ansuchen wird einstimmig abgelehnt – Folgewirkungen!

## 7) Verkehrsleitsystem

Der Vorsitzende informiert zum Anliegen des Herrn Bernhard Golob bezüglich einer entsprechenden Beschilderung seiner Hofstelle. Der Ausschuss ist der Meinung, Bernhard Golob soll einen konkreten Vorschlag einbringen, dann wäre die Machbarkeit zu überprüfen.

Das Verkehrsleitsystem im ländlichen Bereich wurde im Jahr 2007 errichtet, scheinbar sind einige der hölzernen Wegweiser schon desolat und müssten erneuert werden. Im nächsten Gemeindegemeinderat soll darauf hingewiesen werden, dass desolante Wegweiser der Gemeinde gemeldet werden sollten, dann könnte Werner Haberl (Holzmi) mit den Reparaturarbeiten beauftragt werden.

## 8) Allfälliges

Der Amtsleiter informiert noch zu nachstehenden kleineren Notwendigkeiten:

- Einfahrt Olinowetz
- Einfahrt Liebhart
- Einfahrt Thomas Winkler
- Künetten Kollerhof (Gotschlich)
- Leitschienen Unteraich und Geyerstraße, hier soll eine Bestandsaufnahme gemacht werden, falls notwendig, sollen auch an der Geyerstraßen die Holzleitschienen durch Metalleitschienen ersetzt werden

Der Vorsitzende dankt für die konstruktive Mitarbeit und schließt um 21.06 Uhr diese Sitzung.

Bgm. Franz Pirolt dankt für den Bericht und die Arbeit im Ausschuss.

GR Ewald Stoderschnig findet die Vorreihung „vlg. Stachl“ gegenüber „St. Peter – Gurk“ komisch. Die Wegstrecke „St. Peter –Gurk“ benutzen 20 Anwohner, egal ob sie nach Gurk oder

Straßburg fahren. GR Stoderschnig zitiert aus einem Postwurf der FPÖ-Fraktion aus dem Jahre 2019, „Der Antrag aus den Ausbau der Weganlage St. Peter – Gurk wurde von unserer Fraktion eingebracht. Die Erhaltung dieser Schotterstraße bereitet aufgrund der Steigung immense Schwierigkeiten. Der technische Dienst der Agrarreferates, Ing. Thomas Duller, wird noch heuer mit der Planung und Kostenermittlung beginnen, der Ausschussobmann StRt Karl Sabitzer und GR Georg Kraßnitzer“.

Bgm. Franz Pirolt teilt daraufhin mit, dass die Planung und Kostenermittlung heuer in Angriff genommen werden soll, aus finanzieller Sicht ist das bis jetzt nicht gegangen. Es soll versucht werden dieses Projekt gemeinsam mit der Gemeinde Gurk umzusetzen (wie es auch nach Gassarest gelungen ist). Hier handelt es sich um eine ausschließliche „Gemeindestraße“ auch die Förderung ist hier anders als bei „Güterwegen“. Festgestellt wird, dass diese Wegstrecke 3 ganzjährig bewohnte bzw. bewirtschaftete Liegenschaften benützen müssen.

**ANTRAG:** Die Niederschrift des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur und Umwelt vom 31.05.2021 möge zur Kenntnis genommen werden.

**BESCHLUSS:** Diese Niederschrift wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** zur Kenntnis genommen.

**3) Aufteilung der BZ-Mittel 2021**Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Die weitere Aufteilung und Zuordnung der BZ-Mittel 2021 schlägt der Stadtrat vom 28.06.2021 dem Gemeinderat wie folgt vor bzw. stellt nachstehenden

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass die BZ-Mittel 2021 (€ 621.500,--) wie folgt zu verwenden und zuzuordnen sind:

Straßenbeleuchtung	€	19.800
Bauparz. Stbg.-Ost, Rückzlg.Darl.Ktn.Reg.Fds.	€	29.200
Gemeindefinanzausgleich (Anm.: Beschlossen am 21.12.2020!)	€	307.000
Sanierung Kraßnizauffahrt	€	94.500
Sanierung Gartengasse/Liedingerstraße	€	86.100
Zentralamt-Hardware	€	7.400
Mobiles Notstromaggregat, Projekt Leuchtturm Ktn.	€	10.000
 Summe	€	 554.000
 Reserve bzw. noch nicht definitiv verplant	€	 67.500
 Gesamtsumme	€	 621.500

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**4) Investives Einzelvorhaben „Sanierung Kraßnizauffahrt“, Finanzierungsplan**Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt  
Stadtrat Karl Sabitzer

Der Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur und Umwelt (vm. Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Straßen/Wege und Energie) hat sich in seiner letzten Sitzung intensiv mit der Sanierung dieser Weganlage befasst, es gab auch eine Vorsprache beim zuständigen Landesrat Martin Gruber.

Alle Gespräche und Verhandlungen sowie die Kostenermittlungen durch die Agrartechnik des Landes Kärnten (Bauleiter Thomas Duller) bringen zusammenfassend folgendes Ergebnis:

Das Projekt gliedert sich in zwei Bauabschnitte:

Bauabschnitt A) – Auffahrt Schottergrube bis inklusive Teichjägerbrücke; Gesamtbaukosten brutto € 260.000,--, Förderung Land derzeit 55%, d.s. € 143.000,--

Bauabschnitt B) – B93 bis Auffahrt Schottergrube; Gesamtbaukosten brutto € 74.000,--, keine Landesförderung

Das Gesamtprojekt hat somit ein Volumen von € 334.000,-- brutto (2021 € 198.000,-- und 2022 € 136.000,--), die Ausschreibung und Auftragsvergabe wird seitens der Agrartechnik, Bauleiter Thomas Duller braucht dafür eine Vollmacht, veranlasst.

Der Stadtrat vom 28.06.2021 stellt an den Gemeinderat folgenden

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge den beiliegenden Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben „Sanierung Kraßnizauffahrt“ über € 334.000,-- annehmen und beschließen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

## Sanierung Kraßnitzauffahrt

**A) Mittelverwendungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten	334 000		198 000	136 000			
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
Summe:	334 000	-	198 000	136 000	-	-	-

**B) Mittelaufbringungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR	172 300		94 500	77 800			
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
Landesförderung, Agartechnik	143 000		84 800	58 200			
Bundesförderung, Zweckzuschuss gemäß KIG 2020	18 700		18 700				
Summe:	334 000	-	198 000	136 000	-	-	-

**C) Folgekostenberechnung\*\*\***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AFA)	10 100	
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ		

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten		
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.:

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	10 100,00	
...		
Σ		

**textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:**

In den ersten Jahren werden keine Instandhaltungskosten anfallen.  
 Spätere Instandsetzungsarbeiten sollen über das Modell Kärnten erfolgen,  
 Gemeindebeiträge: BZ i.R., d.h. AFA ist mit Investitionszuschüssen kompensiert.

\* in EUR gem. Finanzierungshaushalt

\*\* Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen

\*\*\* Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen;

Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEiFP gem. § 21 K-GHG

## **5) Investives Einzelvorhaben „Sanierung Gartengasse/Liedingerstraße“**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Franz Pirolt  
Stadtrat Karl Sabitzer

Der Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur und Umwelt vom 31.05.2021 sowie der Stadtrat vom 14.06.2021 und 28.06.2021 empfehlen die Umsetzung und Finanzierung dieser Arbeiten. Es wurden vor allem betreffend der Liedingerstraße mehrere Varianten geprüft, schlussendlich sprechen sich die Mitglieder des Stadtrates einstimmig für den „Vollausbau“ der Liedingerstraße gemäß Kostenermittlung der VG St. Veit a.d. Glan aus, da auch alle bisher kontaktierten Techniker und Fachleute die kostenintensive Sanierungsvariante als das einzig Richtige halten.

### **a) Finanzierungsplan**

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge den beiliegenden Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben „Sanierung Gartengasse/Liedingerstraße“ über € 316.000,-- annehmen und beschließen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

Anmerkung: Die Bundesförderung, Zweckzuschuss gemäß KIG 2020, sowie die Landesförderung, 2. Kärntner Gemeindehilfspaket, können nach der Beschlussfassung im Gemeinderat beantragt werden.

### **b) Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe**

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge den Stadtrat ermächtigen, nach Vorliegen und erfolgter Prüfung der Angebote, die entsprechenden Aufträge im Rahmen des beschlossenen Finanzierungsplanes zu vergeben.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



## Sanierung Gartengasse/Liedingerstraße

### A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten	316 000		316 000				
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
Summe:	316 000	-	316 000	-	-	-	-

### B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel IR	86 100		86 100				
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
Bundesförderung, Zweckzuschuss gemäß KIG 2020	158 000		158 000				
Landesförderung, 2. Kärntner Gemeindehilfspaket	71 900		71 900				
Summe:	316 000	-	316 000	-	-	-	-

### C) Folgekostenberechnung \*\*\*

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AFA)	9 600	
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ		

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten		
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ		

Summe Folgekosten p.a.:

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund		
Abschreibung Investitionszuschüsse	9 600,00	
...		
Σ		

#### textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

In den ersten Jahren werden keine Instandhaltungskosten anfallen.  
Spätere Instandsetzungsarbeiten müssen mit BZ-Mittel i.R. finanziert werden,  
d.h. Kompensierung der AFA mit Investitionszuschüssen.

\* In EUR gem. Finanzierungshaushalt

\*\* Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen

\*\*\* Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen;

Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEIFF gem. § 21 K-GHG

## **6) Wohnung Hauptstraße 36, Mietvertrag mit Martin Müller**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Franz Pirolt

Das Wohnungsansuchen von Martin Müller wurde in den Sitzungen des Stadtrates vom 14.06.2021 und 28.06.2021 einstimmig positiv beurteilt. Die gegenständliche Wohnungsvergabe ist auch mit der FF Straßburg akkordiert.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge den beiliegenden Mietvertrag mit Herrn Martin Müller annehmen und beschließen. Herr Müller mietet die Wohnung im 2. Obergeschoss des Wohn- und Rüsthauses Hauptstraße 36, Vormieter Heinz Herbst, im Ausmaß von 82,56 m<sup>2</sup>. Mietzins: € 218,58 mtl. inkl. 10% USt., wertgesichert, zuzüglich Betriebskosten. Das Mietverhältnis beginnt am 01.08.2021.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

## MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Straßburg, Hauptplatz 1, 9341 Straßburg, als Vermieter einerseits und Herrn Martin Müller, zur Zeit wohnhaft in Hauptstraße 14/6, 9341 Straßburg, als Mieter andererseits wie folgt:

### I. MIETGEGENSTAND

Der Vermieter vermietet dem Mieter die im Hause 9341 Straßburg, Hauptstr. 36, im 2. Obergeschoss, Tür Nr. 3, gelegene Wohnung im Gesamtausmaß von 82,56 m<sup>2</sup>. Gleichzeitig wird dem Mieter das Mitbenützungsrecht der zum gemeinsamen Gebrauch der Mieter bestimmten Einrichtungen nach den dafür besonders festgesetzten Bestimmungen und den jeweiligen Vorschriften der Hausordnung eingeräumt. Dem Mieter werden vom Vermieter auf die Mietdauer 2 Wohnungsschlüssel ausgehändigt.

### II. VERTRAGSDAUER

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01. August 2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats zu den gesetzlichen Kündigungsfristen und –terminen aufgekündigt werden.
2. Zur fristlosen Auflösung des Mietvertrages ist der Vermieter berechtigt, wenn der Mieter mit der Zahlung des vereinbarten Mietzinses trotz Fälligkeit und zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung und Setzen einer dreitägigen Nachfrist in Verzug geraten sollte.

### III. MIETZINS

1. Als monatlicher Mietzins wird ein Betrag von EURO 218,58 inkl. 10 % USt. (d.s. EURO 19,87) vereinbart.
2. Der Mietzins ist jeweils bis zum Fünften des laufenden Monats auf ein Konto des Vermieters zur Einzahlung zu bringen.

### IV. WERTSICHERUNG

Der Mietzins ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsbasis für diesen Vertrag dient die für den Monat August 2021 veröffentlichte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von plus oder minus 10%, bezogen auf die Basis, bleiben unberücksichtigt; darüber hinausgehende Prozentschwankungen kommen jedoch voll zur Auswirkung. Die neue Indexzahl ist die Basis der Errechnung der künftigen 10%-Stufe. Für die Geltendmachung der Wertsicherung gilt die 3jährige Verjährungsfrist.

## **V. INVESTITIONEN DES MIETERS**

Diese bleiben im Eigentum des Mieters.

## **VI. GEWÄHRLEISTUNG**

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand im guten Zustand zu erhalten und nach Beendigung des Mietverhältnisses oder im Falle einer vorzeitigen Auflösung desselben in einem guten und gereinigten Zustand an den Vermieter zu übergeben.

## **VII. BAULICHE VERÄNDERUNGEN UND REPARATUREN**

Innerhalb des Mietobjektes ist es dem Mieter nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet, bauliche Veränderungen auf eigene Kosten durchzuführen.

## **VIII. BENUTZUNG DES MIETGEGENSTANDES**

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur für persönliche Wohnzwecke zu verwenden. Eine gänzliche oder teilweise Untervermietung an Dritte bedarf der Zustimmung des Vermieters.

## **IX. BETRIEBS- UND NEBENKOSTEN**

1. Der Mieter hat sämtliche mit der Benützung des Mietgegenstandes verbundenen Betriebs- und Nebenkosten zu tragen. Die Kosten für Versicherung, Grundsteuer, Stiegenhausbeleuchtung und Kanalisation werden vom Vermieter anteilmäßig verrechnet.
2. Die Kosten für Strom, Beheizung und Wassergebühr des Mietobjektes werden durch einen Zähler ermittelt und direkt von der verrechnenden Stelle dem Mieter vorgeschrieben. Die Müllgebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben.

## **X. BESICHTIGUNGSRECHT**

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt in Begleitung des Mieters oder einer von ihm namhaft gemachten Person zu betreten, wobei dieses Recht vom Vermieter niemals zur Schikane ausgeübt werden darf und eine vorherige Anmeldung zu erfolgen hat.

## **XI. GERICHTSSTAND**

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Bezirksgericht St. Veit a. d. Glan vereinbart.

## **XII. KOSTEN UND GEBÜHREN**

Alle mit der Errichtung und Beurkundung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren gehen zur Gänze zu Lasten des Mieters.

### XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Mieter erklärt, sämtliche Vertragsbedingungen gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.
2. Die Urschrift dieses als gemeinschaftliche Urkunde errichteten Vertrages behält der Vermieter, Der Mieter erhält eine Abschrift.

Straßburg, den 8. 7. 2021


Vermieter:

Mieter:

  
(Bürgermeister LAbg. Franz Pirolt)

  
(Martin Müller)



  
(Vizebürgermeisterin Emilis Selinger)

  
(Gemeinderat Christian Haberl, MSc)

Der Mietvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg am 8. 7. 2021 beschlossen.

**7) FF-Straßburg, Ankauf Tanklöschfahrzeug, Grundsatzbeschluss**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Das Tanklöschfahrzeug der FF Straßburg ist mittlerweile 30 Jahre alt, eine Neuanschaffung wird somit unumgänglich!

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 28.06.2021 mit diesem Thema befasst und stellt daher einstimmig an den Gemeinderat folgenden

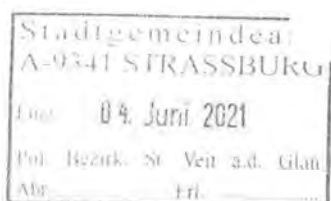
**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Feuerwehr Straßburg ein Tanklöschfahrzeug (TLFA 4000) angekauft wird.

Gesamtkosten brutto:	€	400.000
Finanzierung:		
Förderung KLFV	€	140.600
Gemeindebeitrag, BZ i.R. 2023	€	129.700
Gemeindebeitrag, BZ i.R. 2024	€	129.700

siehe auch beiliegendes Schreiben KLFV vom 25.05.2021

Bestellung im Jahr 2022, Auslieferung 2023 – laut BFK eher 2024!

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.



**Kärntner  
Landesfeuerwehrverband**  
Landesfeuerwehrkommando

Stadtgemeinde Straßburg  
Herr Bgm. LAbg. Franz Pirolt  
Hauptplatz 1  
9341 Straßburg

GZ: 204/GO/AD/21  
Datum: 25.05.2021  
Bereich: OVT/EuT  
Ausrüstungsplanung & Förderwesen  
Auskünfte: Ing. Oskar Grabner  
Tel: +43 (0) 463 - 36477  
E-Mail: [oskar.grabner@feuerwehr-ktn.at](mailto:oskar.grabner@feuerwehr-ktn.at)

#### Förderung von Ausrüstungsgegenständen gemäß § 48 Kärntner Feuerwehrgesetz (K-FWG 2021)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) freut sich Ihnen mitteilen zu dürfen, dass der Landesfeuerwehrausschuss in der 57. Sitzung, vom 30. April 2021, die Fördersätze für das Jahr 2022 einstimmig beschlossen hat.

Daraus ergibt sich für den Ankauf des mit Vorantrag beantragten Tanklöschfahrzeuges 4000 (TLFA 4000) der Feuerwehr Straßburg, das aus der Rahmenvereinbarung des KLFV abzurufen ist, folgende Kostenkalkulation:

Fahrzeugkosten 2020	€ 362.988
Konkretisierung (max. 10% der Fahrzeugkosten)	€ 36.299
<b>Kalkulierte Gesamtfahrzeugkosten</b>	<b>€ 399.287</b>
<b>Förderung durch den KLFV inkl. Stützpunktbeitrag</b>	<b>€ 140.600</b>
<b>Kalkulierter Kostenanteil der Stadtgemeinde</b>	<b>€ 258.687</b>

Geschätzter Herr Bürgermeister wir ersuchen Sie, die weiteren erforderlichen Veranlassungen zu treffen und den definitiven Förderantrag mit dem Beschluss des Gemeinderates und dem Finanzierungsplan bis spätestens **30. September 2021** an den KLFV zu übermitteln.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
Der Landesfeuerwehrkommandant.

Ing. Rudolf Robin, LBD

Ergeht nachrichtlich an:  
BFK, AFK, GFK, OFK

## **8) Antrag ÖVP/SPÖ – Gemeinderatsfraktionen vom 29.04.2021, Änderung der Geschäftsordnung**

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Pirolt

Der vorliegende Antrag wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 14.06.2021 behandelt und mehrheitlich, mit 2 gegen 3 Stimmen (FP – Fraktion), abgelehnt. Daraufhin haben die VP – Stadträte den Übergang der Zuständigkeit auf den Gemeinderat und die Entscheidung des Gemeinderates verlangt. Sollte der Gemeinderat dem Antrag die Zustimmung erteilen, muss ein entsprechender Verordnungsentwurf dem Land zur Vorbegutachtung übermittelt werden, dann kann erst eine definitive Beschlussfassung einer neuen Geschäftsordnung im Gemeinderat erfolgen.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge den beiliegenden Antrag betreffend Änderung der Geschäftsordnung annehmen und beschließen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 10 gegen 9 Stimmen** angenommen und beschlossen.  
(Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion stimmen dagegen)





Straßburg

Wahlkreis Straßburg

www.ktrvp.at

www.ktrvp.at

An den  
Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Straßburg  
Hauptplatz 1  
9341 Straßburg

Straßburg, 29.04.2021

**Selbständiger Antrag gem. § 41 K-AGO  
„Änderung der Geschäftsordnung –  
Maximale Ausgaben des Stadtrates zur selbstständigen Erledigung“**

Aufgrund der jährlich sich verschärfenden Situation des Gemeindebudgets sowie der für Projekte zur Verfügung stehenden Mittel, ist es umso wichtiger, auf Basis ordentlicher, demokratischer Diskussionen, nachhaltig zu investieren.

Diese Diskussionen sollen unserer Meinung nach im Gemeinderat stattfinden, wo eine demokratische Meinungsbildung gewährleistet ist.

In diesem Sinne stellen die Gemeinderäte der Straßburger Volkspartei und der SPÖ Straßburg folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Geschäftsordnung ändern und die dem Stadtrat frei zur Verfügung stehenden Mittel auf € 25.000,- begrenzen.

**Die Gemeinderäte**

A collection of handwritten signatures in black ink, representing the council members who signed the proposal. The signatures are written in a cursive style and are clustered together. One signature is clearly legible as 'Kleinpeter'.

ktrvp.at

## **9) KELAG, Stromliefervertrag**

**Berichterstatter:** Bürgermeister Franz Pirolt

Der Stadtrat vom 28.06.2021 sowie der Gemeindebund (Schreiben vom 25.06.2021) empfehlen den Abschluss des beiliegenden Stromliefervertrages.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge den beiliegenden Stromliefervertrag mit der KELAG für die Jahre 2022 bis 2024 annehmen und beschließen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**kelag**



# STROM- LIEFERVERTRAG „KOMMUNALMODELL“

vereinbart zwischen

dem Kunden

Stadtgemeinde Straßburg  
Hauptplatz 1  
9341 Straßburg

(im Folgenden „KUNDE“ genannt)

UID-Nr.:

und der

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft  
Arnulfplatz 2  
9020 Klagenfurt

(im Folgenden „KELAG“ genannt)

Vertriebspartnernummer: KG-STRASSB

Kundennummern: 236172



## 1. VERTRAGSGEGENSTAND UND UMFANG DER STROMLIEFERUNG

Die KELAG beliefert dem KUNDEN und der KUNDE bezieht den gesamten Bedarf an elektrischer Energie für seine Anlage(n) an den nachfolgend angeführten Lieferstandort(en), die auf Basis der Allgemeinen Lieferbedingungen versorgt werden, zu den nachfolgend angeführten Energiepreisen und Vertragsbestimmungen.

## 2. PREISE

### 2.1 ENERGIEPREISE

Die in diesem Stromliefervertrag nachstehend angeführten Energiepreise basieren auf tagesaktuellen Marktpreisen für elektrische Energie (beschafft und preislich fixiert in der deutschen Regelzone Amprion) und sind daher als freibleibend zu betrachten (siehe dazu das beiliegende Formular „E-Mail/Fax – Bestätigung für den Kauf von elektrischer Energie“).

Für die Berechnung der gelieferten elektrischen Energie (Wirkarbeit und Wirkleistung) einer Tranche (siehe Pkt. 2.2) werden Energiepreise (netto), resultierend aus den festgelegten Energiepreisformeln, zu den nachfolgenden Bedingungen innerhalb der unten angeführten Lieferzeiträume vereinbart:

Formeln für den spezifischen Arbeitspreis (beschafft und preislich fixiert in der deutschen Regelzone Amprion):

Jahr 2022 .....  $3,4 + 0,7164 \times B(t) + 0,2836 \times P(t)$

Jahr 2023 .....  $3,4 + 0,7165 \times B(t) + 0,2835 \times P(t)$

Jahr 2024 .....  $3,4 + 0,7147 \times B(t) + 0,2853 \times P(t)$

B(t) ..... OTC Baseload-Forward-Year-Preis in €/MWh zum Bestellzeitpunkt t einer Tranche

P(t) ..... OTC Peakload-Forward-Year-Preis in €/MWh zum Bestellzeitpunkt t einer Tranche

OTC ..... Over the Counter

Beispiel Energiepreis (22.06.2021):

Jahr 2022 .....  $3,4 + 0,7164 \times 67,85 + 0,2836 \times 78,90 = 74,38 \text{ €/MWh}$

Der Energiepreis enthält:

- Arbeitspreis Energie (Wirkarbeit und Wirkleistung)
- inklusive Kosten für Ausgleichsenergie – Clearingpreis
- inklusive Kosten für Zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (ZAM)
- inklusive kalkulatorische Mehrkosten für Ökostrom – Herkunftsnachweise gem. Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011 idgF)
- inklusive Kosten für Bilanzgruppenmitgliedschaft
- inklusive Clearinggebühr

Der Energiepreis enthält nicht:

(diese Kosten sind – entsprechend den jeweils geltenden Gesetzen, Verordnungen bzw. den Festlegungen des Netzbetreibers oder sonstiger Marktteilnehmer – vom KUNDEN zusätzlich zu entrichten)



- Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
- Entgelt für Messleistungen
- Entgelt für Blindstrom
- Ökostrompauschale
- Ökostromförderbeitrag
- KWK-Pauschale
- Gebrauchsabgabe/Benützungabgabe
- Elektrizitätsabgabe
- Kosten gemäß Pkt. 3
- Kosten für grenzüberschreitendes Engpassmanagement – Strompreiszonentrennung <sup>1)</sup>
- Kosten gemäß §§ 10 und 21 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014) und eventuelle Nachfolge-/Ersatz-/Neuregelungen <sup>2)</sup>
- Kosten für Herkunftsnachweise (HKN) für erneuerbare Energie <sup>3)</sup>

1) Die Energiebeschaffung und somit die Energiepreisfestsetzung erfolgt in der deutschen Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH (AMPRION). Vom KUNDEN hingegen wird die Energie in der Regelzone des österreichischen Übertragungs-netzbetreibers Austrian Power Grid AG (APG) benötigt.

Daher wird nachfolgend beschriebener SWAP erforderlich:

Die KELAG verkauft die Energie gemäß Bestellprofil des Kunden im day ahead Spotmarkt in der Regelzone der AMPRION zu den EPEX-DE-Einzelstundenpreisen und kauft zeitgleich das idente Profil im day ahead Spotmarkt in der Regelzone der APG zu den EPEX-AT – Einzelstundenpreisen. Daraus resultierende Mehrkosten sowie die dabei anfallenden Bearbeitungs- und Handling-Fees sind vom KUNDEN zusätzlich zu bezahlen. Sollte sich die aktuelle Strompreis-zonenkonfiguration ändern und es dadurch zu Änderungen in der Energiebeschaffung kommen oder sollten andere Mechanismen einen SWAP erforderlich machen, werden die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem KUNDEN verrechnet.

2) Gemäß § 10 Bundes-Energieeffizienzgesetz, BGBl. I Nr. 72/2014 (nachfolgend kurz EEffG genannt) sind Energielieferanten verpflichtet, jährlich Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von 0,6 % ihres in Österreich gegen Entgelt abgesetzten Vorjahres- Energieabsatzes an Endkunden nachzuweisen.

Können beim Kunden keine oder nur unzureichende Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt werden, sieht § 21 EEffG einen zu zahlenden Ausgleichsbetrag vor. Dieser beträgt gemäß EEffG 20,00 ct/kWh netto (= 200,00 EUR/MWh netto). Daraus resultieren für den Kunden, bezogen auf die Istbezugsmenge (gemäß Clearingdaten „Erstes Clearing“ [www.apex.at](http://www.apex.at)), Mehrkosten in der Höhe von 1,20 EUR/MWh netto.

Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der o.a. Mehrkosten, wobei jedoch davon abweichend im beiderseitigen Einvernehmen ein vorläufig reduzierter Betrag in der Höhe von 0,65 EUR/MWh netto verrechnet wird. Die Kelag behält sich vor, den verrechneten Betrag entsprechend den Entwicklungen des EEffG im Hinblick auf diverse Fondskosten, Ausgleichbeträge und/oder damit im Zusammenhang stehenden Abgaben unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und Anrechenbarkeit von Maßnahmen anzupassen.

Setzt der Kunde jedoch im jeweiligen Lieferzeitraum iS des EEffG zertifizierte und somit anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen, welche der Kelag auf Basis einer separat zwischen dem Kunden und der Kelag abzuschließenden Übertragungsvereinbarung, übertragen bzw. ihr zugerechnet werden, so werden die daraus resultierenden Wertbeiträge dem Kunden entsprechend anteilig rückvergütet. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Eine Rückvergütung erfolgt maximal im Ausmaß der im jeweiligen Lieferzeitraum erforderlichen Energieeffizienzmaßnahmen, somit maximal in Höhe der vom Kunden im jeweiligen Lieferzeitraum geleisteten Zahlungen.

Das EEffG wird derzeit novelliert. Die in weiterer Folge geltenden Nachfolgeregelungen (unabhängig davon, ob es sich um Neu- oder Ersatzregelungen in diesen oder in ähnlich gelagerten Bereichen handelt) werden sinngemäß auf den vorliegenden Vertrag angewendet, wobei der Kunde sich verpflichtet, die sich daraus ergebenden Mehrkosten wie z.B. Fondskosten, Ausgleichbeträge und/oder in diesem Zusammenhang stehende Abgaben, etc., zu bezahlen.

3) Sind die Mehrkosten, die der KELAG für das Produktlabel „100% Wasserkraft und Ökoenergie“ entstehen. Die KELAG beschafft die hierfür erforderlichen GoO (Guarantees of Origin). Diese sind vom KUNDEN für die Istbezugsmenge (gemäß Clearingdaten „Erstes Clearing“ [www.apex.at](http://www.apex.at)) zu entrichten.

## 2.2 BASISABNAHMEVERHALTEN/BESCHAFFUNGSVORGANG



Die Festlegung der Energiepreise erfolgt auf Grundlage der vom KUNDEN der KELAG zur Verfügung gestellten Unterlagen über die Abnahmeverhältnisse des KUNDEN:

01.01.2022 bis 31.12.2024 ..... 230 MWh pa (Richtwert)

Die Tranchenbestellmengen und deren Zeitpunkte sind in einem gemeinsamen Gespräch noch zu fixieren.

Die letzte Tranche muss mindestens 21 EEX-Handelstage vor Beginn des jeweiligen Lieferzeitraumes bestellt werden (EEX -- European Energy Exchange, Leipzig, [www.eex.com](http://www.eex.com)).

Beginnend mit 9:00 und spätestens bis 14:00 Uhr eines EEX-Handelstages kann der KUNDE eine der definierten Tranchenmengen schriftlich der KELAG zur Preisabfrage übermitteln. Daraufhin erhält der KUNDE per Fax die aktuellen Intraday OTC-Marktpreise für Base- und Peakload sowie den daraus resultierenden Tranchenergiepreis in Form eines Bestellformulars. Für den auf dem Bestellformular angegebenen Zeitraum entspricht der Tranchenergiepreis einem Fixpreis. Wird das Bestellformular innerhalb dieses Zeitraumes per Fax firmenmäßig gezeichnet an die KELAG retourniert, gilt die Bestellung als einvernehmlich ausgeführt. Erfolgt bis zum vereinbarten spätestmöglichen Termin seitens des KUNDEN keine Bestellung von Standardprodukten, so wird die Verrechnung der gesamten Istbezugsmenge zu den Konditionen gemäß Punkt 2.2.1 vorgenommen, wobei der KUNDE zur Abnahme und zur Bezahlung der gemäß Punkt 2.2 beschafften Elektrizitätsmengen verpflichtet ist.

#### 2.2.1 Restfahrplan und Differenzprofil

Die Differenz zwischen den vom KUNDEN bestellten Tranchenbestellmengen und der tatsächlichen Verbrauchsmenge ergibt einen Restfahrplan. Dieser Restfahrplan stellt die noch offene Position des KUNDEN dar und wird von der KELAG gemäß dem unten angeführtem Prozedere bewirtschaftet und abgerechnet.

Für den Restfahrplan (bezogen auf die durchschnittliche Stundenleistung) bezahlt der KUNDE der KELAG die im jeweiligen Lieferzeitraum jeweils gültigen, stündlichen Spotmarktpreise (EPEX AT day-ahead Stunden-auktionspreise) für das Marktgebiet Österreich zuzüglich eines Transaktionsentgeltes in Höhe von netto

01.01.2022 bis 31.12.2022..... 1,50 €/MWh

01.01.2023 bis 31.12.2023..... 1,50 €/MWh

01.01.2024 bis 31.12.2024..... 1,50 €/MWh

Die Verrechnung erfolgt gem. Punkt 4.1.

### 3. SONSTIGE KOSTEN

Die im Stromliefervertrag angeführten Preise sind Nettopreise und enthalten weder die Umsatzsteuer noch sonstige Steuern, Abgaben, Zuschläge, Beiträge oder dergleichen, die derzeit bestehen oder zukünftig eingeführt werden. Diese sind vom KUNDEN zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten. Im Falle einer Änderung, Neueinführung oder eines Ersatzes von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Beiträgen oder dergleichen hat der KUNDE diese Kosten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zusätzlich zu den vereinbarten Preisen an die KELAG zu entrichten. In diesem Sinne wird der KUNDE die KELAG für alle diesbezüglichen Forderungen und Verpflichtungen schad- und klaglos halten.

Im Falle einer Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Beiträgen oder dergleichen

(wie z. B. eine Gebrauchsabgabe für Lieferanten, eine CO<sub>2</sub>-Abgabe oder CO<sub>2</sub>-Steuer, Kosten für Zertifikate bzw. Zertifikate-Handel, Kosten für den Nachweis von



Primärenergiefaktoren, Kosten für Greening the Gas usw.), die einen Einfluss auf den vereinbarten Energiepreis haben, ist die KELAG berechtigt, den vereinbarten Energiepreis ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. der Wirksamkeit entsprechend anzupassen. Änderungen der Preise werden dem KUNDEN in geeigneter Weise bekannt gegeben.

#### 4. ABRECHNUNG, ZAHLUNGSFRISTEN, VERZUGSZINSEN

- 4.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich, nach Erhalt der abrechnungsrelevanten Daten des jeweiligen Netzbetreibers, im Nachhinein. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax, elektronische Rechnungen im PDF Format per E-Mail etc.) ohne Abzug an die KELAG zur Zahlung fällig.
- 4.2 Die Abrechnung der nicht in Pkt. 4.1 erfassten Lieferstandorte erfolgt jährlich im Nachhinein.  
Während des Abrechnungsjahres werden monatliche Abschlagszahlungen (Teilzahlungsbeträge) in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax, elektronische Rechnungen im PDF Format per E-Mail etc.) ohne Abzug an die KELAG zur Zahlung fällig.
- 4.3 Bei verspätetem Zahlungseingang ist die KELAG unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten (§ 456 UGB in der jeweils geltenden Fassung) über den von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Ebenso sind die Kosten für Mahnungen und Wiedervorlagen sowie die Kosten weiterer Einbringungsschritte zu bezahlen.
- 4.4 Die vom KUNDEN für die Inanspruchnahme des Elektrizitätsnetzsystems zu leistenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelte zuzüglich sonstiger Entgelte für die laufende Lieferung elektrischer Energie, die an den zuständigen Netzbetreiber zu bezahlen sind (siehe Pkt. 2.1) werden bis auf Widerruf durch einen der Vertragspartner im Namen und auf Rechnung des KUNDEN von der KELAG an den zuständigen Netzbetreiber abgeführt. Der KUNDE erhält somit von der KELAG pro Anlage (siehe Pkt. 1) eine Gesamtrechnung für Energie und Netz, zuzüglich sonstiger Entgelte für die laufende Lieferung elektrischer Energie. Die vom Netzbetreiber für die Inanspruchnahme des Elektrizitätsnetzsystems vorgeschriebenen Entgelte werden als Kopie beigelegt. Bei einem Widerruf des Abrechnungsmodus wird die KELAG von jeglicher Verpflichtung zur Begleichung von Rechnungen des Netzbetreibers über Netzentgelte des KUNDEN, welche zum Zeitpunkt des Widerrufs noch fällig sind, befreit, unabhängig davon ob diese Rechnungen Abrechnungszeiträume vor oder nach dem Zeitpunkt des Widerrufs betreffen. Ab Konkurs- und Ausgleichseröffnung gilt der Widerruf, bis zur Sicherstellung der Forderungen der KELAG für die weitere Belieferung des KUNDEN, ohne weitere Verständigung als automatisch erfolgt.

#### 5. VERTRAGSDAUER

Dieser Stromliefervertrag tritt mit beiderseitiger Unterfertigung (Lieferbeginn am 01.01.2022, 00:00 Uhr) in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2024, 24:00 Uhr. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres (d.h. erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2024) mittels eingeschriebenem



Brief gekündigt wird. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung durch einen Vertragspartner bei Vorliegen eines wichtigen zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grundes. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Stromlieferungsvertrages tritt der bis zu diesem Zeitpunkt geltende Stromlieferungsvertrag mit der Bezeichnung „Kommunalmodell“ sowie die damit im Zusammenhang abgeschlossene Zusatzvereinbarung außer Kraft.

## 6. WEITERE VEREINBARUNGEN

- 6.1 Integrierende Bestandteile dieses Stromlieferungsvertrages sind die Datenschutzinformation, die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (in der jeweils gültigen Fassung), soweit sie nicht durch den vorliegenden Stromlieferungsvertrag abgeändert oder aufgehoben werden. Der KUNDE bestätigt gleichzeitig mit der Unterfertigung des Vertrages die Übernahme und Kenntnis der „Allgemeinen Lieferbedingungen“.
- Die aktuelle Datenschutzinformation wird dem Kunden anbei übermittelt. Sie kann auch telefonisch (+43 (0)463 525-5555) oder per E-Mail ([datenschutz@kelag.at](mailto:datenschutz@kelag.at)) angefordert werden und steht auf der Homepage unter [www.kelag.at/datenschutz](http://www.kelag.at/datenschutz) zum Download bereit.
- 6.2 Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Stromlieferungsvertrages gelten nur, wenn sie von beiden Seiten anerkannt worden sind und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens von der Schriftformerfordernis.
- 6.3 Der KUNDE wird die KELAG über eine beabsichtigte Rechtsnachfolge unverzüglich informieren und verpflichtet sich, alle aus dem Stromlieferungsvertrag entstehenden Rechte und Pflichten, auf seine jeweiligen Rechts- bzw. Teilrechtsnachfolger, insbesondere auch auf Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen verbindlich zu übertragen. Vorstehendes gilt auch bei wiederholter Rechts-, Teilrechts- bzw. Besitznachfolge. Die Haftung des KUNDEN für die Verpflichtungen aus diesem Stromlieferungsvertrag bleibt dadurch unberührt.
- 6.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 6.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des vorliegenden Stromlieferungsvertrages sowie alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen durch die Zusammenarbeit bekannt werden oder deren Vertraulichkeit den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach anzunehmen ist, geheim zu halten, Dritten ohne Zustimmung des anderen Vertragsteils nicht offenzulegen und diese Geheimhaltungspflicht auf Mitarbeiter, Angestellte und Gehilfen zu überbinden. Konzernunternehmen sowie Personen, die ihrerseits der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer wä) sowie Gerichte und Behörden gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung. Dies gilt nicht soweit zur Offenlegung oder zur Bekanntgabe von Daten eine sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung besteht.
- 6.6 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die KELAG keine beratende Funktion im Zusammenhang mit der Beschaffung der elektrischen Energie durch den KUNDEN auf Basis des vorliegenden Stromlieferungsvertrages ausübt. Eine Haftung für Verluste,





Schäden und/oder Kosten und Aufwendungen, die dem KUNDEN entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 6.7 Der Stromliefervertrag gilt vom KUNDEN als rechtsverbindlich angenommen, wenn er vom KUNDEN rechtsverbindlich unterzeichnet bis spätestens 30.09.2021 (Einlangen bei der KELAG) retourniert wird.
- 6.8 Die Kündigung bestehender Lieferverträge für die in Pkt. 1. angeführten Lieferstandorte erfolgt durch den KUNDEN. Sollten aus nicht fristgerechter Kündigung durch den KUNDEN bzw. aufgrund nicht zeitgerecht (spätestens bis zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung) oder korrekt übermittelter Daten und Unterlagen (z.B. fehlerhafte Kunden Nr., Anlagen Nr. oder Zählpunkt Nr., usw.) Kostennachteile oder Lieferverzögerungen für die KELAG entstehen, wird der KUNDE die KELAG hinsichtlich aller damit zusammenhängenden Forderungen schad- und klaglos halten bzw. der KELAG alle hieraus erwachsenden Schäden ersetzen. Dies gilt auch für den von der KELAG im Auftrag des KUNDEN abzuwickelnden Lieferantenwechselprozesses, wenn der KUNDE die erforderlichen Daten und Unterlagen nicht bis zu einem von der KELAG genannten Termin an diese übermittelt.
- 6.9 Mit Unterfertigung des vorliegenden Stromliefervertrages verpflichtet sich der KUNDE die beiliegenden Vollmachten mit zu unterfertigen.

## 7. AUSFERTIGUNG

Der Stromliefervertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon der KUNDE und die KELAG jeweils ein Exemplar erhalten.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25.06.2021

KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

VDi. Dipl.-Kfm Danny Güthlein  
(Vorstandsdirektor)

Prok. DI Dr. Alexander Marchner  
(Bereichsleiter Vertrieb)

Dem vorliegenden Strom-Liefervertrag liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom 08.07.2021 zugrunde.

kelag

Für die  
Gemeinde

Straßburg

---

*Franz Pirolt*  
Bürgermeister  
(LAbg. Franz Pirolt)

---

*Emilia Selinger*  
Mitglied des Gemeindevorstandes  
(Vizebürgermeisterin Emilia Selinger)

---

*Christian Haberl*  
Mitglied des Gemeinderates  
(Christian Haberl, MSÖ)

---

Straßburg, 08. Juli 2021

Gemeindegeld



Die oben angeführten Gemeindefunktionäre sind berechtigt, die Unterfertigung des gegenständlichen Auftrages gemäß §71 Abs.2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBI. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, vorzunehmen.

Die Echtheit der oben angeführten Unterschriften wird hiermit bestätigt:

*Helmuth Hoi*

---

Der Amtsführer  
(Helmuth Hoi)

## 10) Änderung Flächenwidmungsplan

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Bgm. Franz Pirolt stellt gem. § 41 Abs. 5 K-AGO den

**ANTRAG:** die Punkte 10a), 10b), 10c) und 10e) zurückzustellen und dem Stadtrat zur neuerlichen Beratung zuzuweisen. Top. 10d) soll in der heutigen Sitzung behandelt werden.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

### d) 9/2020 Bistum Gurk

Parzelle: 44 (Teilfläche)

im Ausmaß von: 7200 m<sup>2</sup>

KG Straßburg/Stadt (74411)

**Widmung von:** Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

**Widmung in:** Grünland – Friedhof - Naturbestattungsanlage



Mit Ansuchen vom 12.11.2020 beantragt das Bistum Gurk die Umwidmung der gegenst. Fläche für die Errichtung eines Friedensforstes mit der Begründung:

Der Friedensforst ist eine alternative Bestattungsform, welche seit einiger Zeit in der Bevölkerung immer mehr an Zuspruch gewinnt. Die beantragte Situierung weist folgende

Vorteile auf: Der geplante Friedensforst in Straßburg ist für die Stadtgemeinde Straßburg eine Bereicherung und stellt eine alternative Bestattungsform dar. Geschützt, eingefriedet und sonnseitig zwischen den Burgmauern nebst dem Lorettokirchlein gelegen ist dies ein kleiner Kraftort.

**Vorprüfung Abt. 3 FRO**

**negativ (Beilage)**

**Kundmachung vom 25.03.2021 bis 22.04.2021**

**In der Vorprüfung geforderte Gutachten:**

BFI vom 31.03.2021; positiv

Abteilung 8 – GGM vom 27.04.2021; **negativ (Beilage)**

Abteilung 8 – Naturschutz vom 20.04.2021; positiv

BDA vom 29.04.2021; positiv (ev. bauliche Maßnahmen in Zusammenhang mit der Errichtung der Naturbestattungsanlage sind mit dem BDA abzustimmen bzw. genehmigen zu lassen).

**Eingegangene Stellungnahmen:**

Eingabe „Bürgerliste“ vom 21.04.2021; **Ablehnung mit 180 Unterschriften (Beilage)**

Abteilung 9 – Straßenbauamt vom 08.04.2021; kein Einwand

Abteilung 8 – Umwelt vom 07.04.2021; **negativ** (auf Stellungnahme von Abt. 3 FRO wird verwiesen)

Stadtpfarramt Straßburg vom 12.04.2021; **Einspruch (Beilage)**

Wildbach-Lawinenverbauung vom 30.03.2021; positiv

## Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

**Nr: 9**                      **Jahr 2020**    **Blatt: C4c**

**Gemeinde:** STRASSBURG (20530)

**Katastralgem.:** STRASSBURG STADT (74411)

**Widmung von:** Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

**Widmung in:** Grünland - Friedhof - Naturbestattungsanlage

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kudm.	Gem.rat	3Ro	in m <sup>2</sup>
44	20177	7200	0	0			
<b>Gesamt:</b>	<b>20177</b>	<b>7200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			

Hauptw.	Name	Straße	Plz	Ort
JA	Bistum Gurk	Schloßallee 6	9313	St. Georgen am Längsee

### Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Bezirksforstinspektion

Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz

**Sonstige:** Denkmalamt

### Vertragliche Vereinbarungen:

keine

### Raumplanerische Empfehlungen:

Bei dem ggst. Begehren handelt es sich um die beabsichtigte Errichtung eines Naturfriedhofes/Naturbestattungsanlage, eines sogenannten "Friedensforstes" in der Stadtgemeinde Straßburg. Dabei werden lt. Informationen/Unterlagen biologisch abbaubare Urnen unter Bäumen vergraben bzw. beigesetzt.

Es ist bekannt, dass Naturbestattungen in der Bevölkerung immer mehr an Zuspruch erlangen und seitens der Gemeinden/der Kirche zunehmend Widmungsbegehren diesbezüglich eingebracht werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird aufgrund der naturräumlichen Lage (Teilbereiche eines zusammenhängenden Waldgürtels) die Standorteignung für einen Naturfriedhof natürlich grundsätzlich hinterfragt bzw. die örtliche Lage hinterfragt. Dies auch deshalb, da - wie bekannt - Naturbestattungsanlagen/Friedhöfe entsprechend erreichbar sein müssen, mit Parkplatzflächen ausgestattet sein sollten und in der Regel durch bauliche Anlagen (Informationstafeln, Sitzmöglichkeiten, Zeremonienplatz usw.) ausgestattet sind. Abzuklären wäre auch eine allenfalls notwendige Wasserversorgung bzw. die Anordnung von WC-Anlagen (mobil?).

Bei der ggst. Fläche handelt es sich um einen Teilbereich des südlich der Burg steil ansteigenden Schlossberghügel neben dem "Lorettokirchlein". In der Natur ist das Gelände teilweise bestockt, steil ansteigend und teilweise auch als fast unzugänglich zu bezeichnen.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Straßburg ist das Grundstück als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmet. Das bestehende Kirchlein (Bauarea .42) ist als

## Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

---

Bauland-Wohngebiet ausgewiesen. Die umliegende Widmungskategorie ist Richtung Osten, Westen und Norden ebenfalls Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Schlossberg Gelände setzt sich (größtenteils) bewaldet fort). Im Süden im Übergang des erschließenden Weges setzen sich Rainflächen bis zum zentralen Siedlungsgebiet von Straßburg (Bauland-Wohngebiet und Bauland-Geschäftsgebiet) fort.

Im ÖEK der Stadtgemeinde Straßburg (2014) ist der die Straßburg umgebende Burghügel als "Grünkeil-Freihaltezone-Raumgliederung" ausgewiesen. Das Siedlungsgebiet der Stadt am Fuße des Schlossberges wurde klar (grüne Pfeile) abgegrenzt.

Der Fachabteilung sind diverse Friedensforste, welche in der Natur jedoch keineswegs ein derart steiles Gelände darstellen, bekannt. D.h. die Erschließung, Funktionalität (Gefahrenpotenzial?) des ggst. Geländes als Friedensforst wird in Frage gestellt und kann zudem als Widerspruch zum ÖEK fachlich nicht positiv beurteilt werden.

Abschließend wird der Gemeinde empfohlen, bei "Friedensforsten" umfassende Vorabklärungen mit dem fachlichen Naturschutz, der Geologie, Forst und wie im ggst. Fall ebenso mit dem Denkmalamt durchzuführen.

---

**Bearbeiter** Ebner Werner,Dipl.-Ing. **Ergebnis:** Negativ

**Freigegeben:** 27.01.2021 **Verfahrensart:** Normales

---

**Gemeinde benachrichtigt am:** 26.02.2021 12:02:56

FW-05/30/-0005

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz  
Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring

LAND  KÄRNTEN

Abt.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

**An die  
Stadtgemeinde Straßburg  
Hauptplatz 1  
9341 Straßburg**

Datum	27.04.2021
Zahl	<b>08-BA-1341/1-2021 (004/2021)</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dieter TANNER, MSc.
Telefon	050 536 18032
Fax	050 536 18200
E-Mail	abt8.geologie@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

W:\GBdtanner\AKTEN\_21\FW\SV\_Straßburg\_9-2020\_0427.docx

**Betreff:**  
**Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Straßburg – Antrag 9/2020**

**Gemeinde:** Straßburg (20530)  
**KG:** Straßburg Stadt (74411)  
**Pz.Nr.:** 44  
**Name:** Bistum Gurk

**Bestehende Widmung:** Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche  
**Beabsichtigte Widmung:** Grünland – Friedhof – Naturbestattungsanlage

**Bestehende Nutzung (Luftbild):**  
Widmungsfläche: Wald  
Umfeld: Norden: Wald  
Osten: Wald  
Süden: tw. Bebaut, Wald  
Westen: Wald

**Hangneigung (mittlere Neigung; Laserscan, Topografische Karte):**  
Widmungsfläche: 35° bis 40°  
Umfeld: bergseitig: 40°  
talseitig: 40°

**Anmerkung:** Naturbestattungsanlage; OA am 13.04.2021

**Untergrund (geolog. Karte, OA):** Glimmerschiefer, Hangschutt, Felsklippen

**Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte):**  
Es sind keine dokumentierten Ereignisse oder Massenbewegungen im näheren Umfeld bekannt.

**Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfäche, Quellen etc.):**  
Laut WIS sind keine WVA, Quellen oder Vernässungen im Einflussbereich der WF situiert.

**Beurteilung:**  
dzt. negativ

**Begründung:**

Der Widmungswerber beabsichtigt die Errichtung einer Naturbestattungsanlage. Die Fläche stellt sich als Steilhang mit Neigungen von teils über 40° dar. Der Untergrund wird aus Glimmerschiefern aufgebaut, die teilweise als Klippen an die Oberfläche treten. Der anstehende Fels ist somit seicht liegend zu erwarten.

Für die Nutzung als Naturbestattungsanlage sind weitere Weg-/Steiganlagen zu erwarten und es kommt durch die Bestattung zu einer Auflockerung des Oberbodens.

Aus fachlicher Sicht sind aufgrund der Geländebedingungen daher Auswirkungen auf die Hangstabilität nicht auszuschließen. Aufgrund des seicht vorliegenden Fels ist bereichsweise auch ein gering mächtiger Oberboden zu erwarten, der bei Starkniederschlägen, insbesondere durch erforderliche Eingriffe, als erosions- und rutschungsanfällig einzustufen ist. Aus den teilweise vorhandenen Felsklippen ist auch ein Steinschlagpotential abzuleiten.

Die Nutzung des gegenständlichen Areals als Naturbestattungsanlage ist aufgrund der zu erwartenden Untergrund- und gegebenen Geländebedingungen daher infrage zu stellen. Der Umwidmung wird aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen!  
Der Sachverständige:

Dieter Tanner, MSc

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amisstunden geprüft werden.



An die  
Stadtgemeinde Straßburg  
Hauptplatz 1  
9341 Straßburg



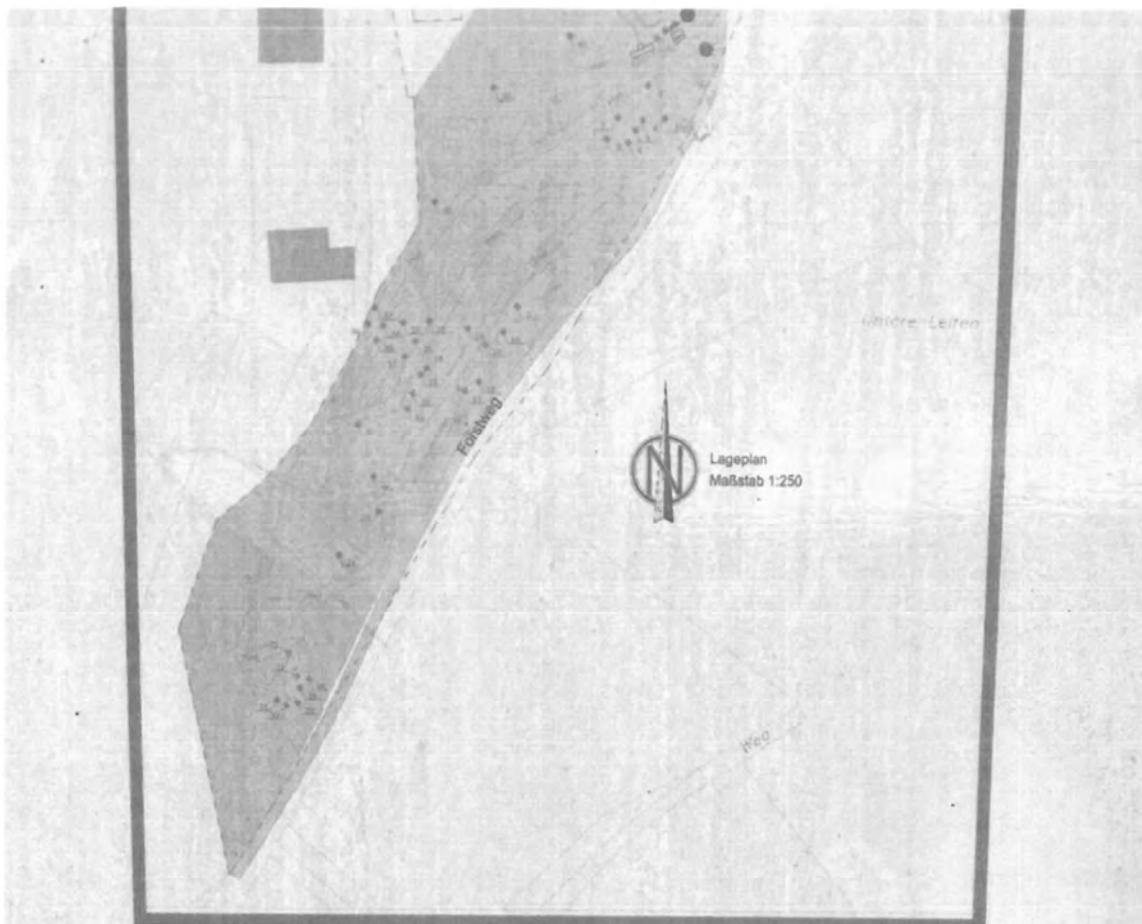
Betrifft: Einwand Umwidmung - Friedensforst

Straßburg, am 21.04.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat!

Bezugnehmend auf die Kundmachung (610-1/2020-4/Fläwi/R) vom 25.03.2021 auf der Amtstafel der Stadtgemeinde Straßburg möchten wir (siehe Unterschriftenliste) folgende Einwände hinsichtlich der Umwidmung 09/2020 Parzelle 44 (Teilfläche), KG Straßburg/Stadt (74411) einbringen:

- Der Schlossberg stellt ein Naherholungsgebiet der Stadtgemeinde dar und wird von Familien mit Kindern, Personen aller Altersgruppen und Tierbesitzer\*innen ganzjährig zur Erholung und sportlichen Betätigung genutzt.
- Der derzeitige Osterwanderweg erfreut sich größter Beliebtheit über die Gemeindegrenze hinweg und führt zu einer starken Frequentierung.
- Ein Ganzjahresprojekt (Oster-Sommer-Weihnachtsattraktion) wäre nach der Umwidmung und Inbetriebnahme eines Friedensforstes nicht mehr uneingeschränkt möglich da dies den rechtlichen Rahmenbedingungen einer Bestattungsanlage je nach Betreiber widersprechen kann (siehe Anhang).
- Die Belebung der Stadt durch Attraktionen am Schlossberg würden damit eingeschränkt werden, was wiederum Auswirkungen auf Gastronomie/Gewerbetreibende bedeutet.
- Die geplante Fläche ist direkt aus dem Stadtzentrum einsehbar.
- Eine direkte Zufahrt zur Loretokirche ist nur erschwert möglich.
- Parkflächen für Angehörige und Besucher\*innen sind nicht gegeben.
- Das steile und felsige Gelände eignet sich spärlich für das Einbringen von Urnen in das Erdreich und ist für Besucher\*innen schwer begehbar.
- Wertminderung angrenzender Nachbarliegenschaften.
- Ziel der Abholzung war die „Mitnutzung und Belebung“ der Innenstadt. Das Konzept eines Friedensforstes widerspricht dieser Zielsetzung.



#### § 4

##### Markierungen

- 1. Friedensforstbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer.
- 2. Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Falls gewünscht, können an der Gedenktafel Inschriften zum Gedenken an die Verstorbenen angebracht werden.

#### § 5

##### Pflege der Grabstätten

1. Der Friedensforst ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt daher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Friedensforstbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
2. Der Betreiber oder ein beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe im Friedensforst durchführen, wenn diese aus Sicherheitsgründen oder der Erhaltung unumgänglich sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht vom Betreiber beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) sich als Besucher entgegen § 2 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 2 Abs. 2 missachtet,
  - c) entgegen § 2 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Betreibers durchführt,
  - d) entgegen § 3 Veränderungen im Friedensforst vornimmt,
  - e) entgegen § 4 Markierungen an Friedensforstbäumen anbringt,
  - f) entgegen § 5 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

## § 1

## Öffnungszeiten

Der Betreiber oder ein beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8,62 – 74 km/h, Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Blitzschlag und Naturkatastrophen ist der Friedensforst geschlossen und darf nicht betreten werden.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt der Urnenbeisetzung nach witterungsbedingten Gesichtspunkten (Wintermonate) selbst zu bestimmen.

Das Betreten des Friedensforsts erfolgt auf eigene Gefahr. In den Wintermonaten werden keine Schneeräumung und kein Winterdienst durchgeführt.

## § 2

## Benutzungsregeln

Jeder Besucher des Friedensforsts hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder Waldbesitzers ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedensforsts ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Beisetzungen zu stören,
  - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind: Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezügliche zu bewerben,
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
  - i) zu lärmern oder zu lagern,
  - j) zu rauchen,
  - k) das Mitbringen von Tieren,
  - l) das Mountainbiken bzw. Radfahren,
  - m) das Verrichten der Notdurft,
  - n) jegliche Art von Sport und Spiel, insbesondere das Ballspiel
3. Der Betreiber oder ein beauftragter Dritter kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedensforsts vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Betreibers oder eines beauftragten Dritten; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## § 3

## Vorschriften zur Gestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Friedensforst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, den Friedensforst zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich des Friedensforsts und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
  - b) Aufbauten zu errichten,
  - c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederzulegen,
  - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - e) ohne Erlaubnis des Betreibers Anpflanzungen vorzunehmen.
3. Die Überwachung der unter Abs. 2 genannten Vorschriften sowie die zeitnahe Entfernung der genannten Gegenstände obliegen dem Betreiber oder einem beauftragten Dritten.



# Stadtpfarramt St. Nikolaus zu Strassburg

Straßburg, 12. April 2021

Stadtgemeindeamt A-9341 STRASSBURG
Eing. 12. April 2021
Pol. Bezirk: St. Veit a.d. Glan
Abt. _____

An das  
Stadtgemeindeamt Strassburg  
9341 STRASSBURG

**Betrifft: Einspruch**

Die Absicht das umliegende Areal der Kirche Maria Loreto (.42), die sich im Eigentum der Stadtpfarre Strassburg befindet, zugunsten einer Friedhof-Naturbestattungsanlage umzuwidmen wird von Seiten der Pfarrverwaltung beeinsprucht.

Im Gemeindegebiet existieren bei etwa 2000 Einwohnern sieben kirchliche Friedhöfe die ohne Hilfe durch die Stadtgemeinde nicht erhalten werden könnten. (Friedhofsmauern, Müllentsorgung u.a.) Auf Grund der bisher klaglosen Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung ist die Bestattung von Verstorbenen anderer Konfessionen oder Konfessionsloser gestattet und es besteht nicht die Absicht dies zu ändern. Auf allen sieben Friedhöfen sind Grabstellen frei, dort können auch Urnen beigesetzt werden. Deshalb besteht nach Ansicht der Pfarrverwaltung für die Errichtung einer weiteren Friedhof-Naturbestattungsanlage kein Bedarf und keine Notwendigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

*Johann Rossmann*

Der Stadtrat vom 14.06.2021 empfiehlt dem Gemeinderat einhellig den gegenst. Umwidmungsantrag aufgrund der negativen Vorprüfung abzulehnen.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Straßburg möge den Umwidmungsantrag **9/2020 Bistum Gurk, Schloßallee 6, 9313 St. Georgen/Längsee** Umwidmung der Parzelle 44(Teilfläche) im Ausmaß von 7200 m<sup>2</sup> KG Straßburg/Stadt (74411) von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Friedhof - Naturbestattungsanlage“ aufgrund der negativen Vorprüfung ablehnen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**11) Hasshold Andrea – Stadtgemeinde Straßburg-öffentl. Gut; Durchf. § 15 ff  
LiegTeilG – Vermessungsurkunde Angst Geo Vermessung GZ: 213025-  
V1-U vom 08.04.2021**

Berichterstatter: Bgm. Franz Pirolt

Im Zuge von Vermessungsarbeiten der Familie Hasshold wurde festgestellt, dass die Grenze im Bereich der Liegenschaft vlg. Wiesenhütter und dem öff. Gut (Verbindungsstraße „Mellach-Wiesenhütter-Moschitz) mit Kataster und Natur geringfügig nicht übereinstimmt. Es soll nun der Kataster nach dem Naturbestand berichtigt werden.

Gemäß der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ: 213025-V1-U vom 08.04.2021 soll das Trennstück 1 im Ausmaß von 12 m<sup>2</sup> aus dem öff. Gut der Anrainerin übertragen werden und das Trennstück 2 im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> lastenfrei in das öff. Gut übernommen werden.

Während der Kundmachungsfrist (07.05. – 04.06.2021) über die beabsichtigte Änderung am öff. Gut sind bei der Stadtgemeinde Straßburg keine Einwände eingegangen.

Der Stadtrat vom 14.06.2021 empfiehlt dem Gemeinderat einhellig die Beschlussfassung bzw. die Genehmigung der gegenst. Vermessungsurkunde und des vorliegenden Verordnungsentwurfes.

**ANTRAG:** Der Gemeinderat möge die vorliegende Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ: 213025-V1-U vom 08.04.2021 sowie den vorliegenden Verordnungsentwurf, GZ: 6120-2021/2-R annehmen und beschließen.

**BESCHLUSS:** Dieser Antrag wird **mit 19 gegen 0 Stimmen** angenommen und beschlossen.

**STADTGEMEINDEAMT  
STRASSBURG**  
POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT/GLAN  
KÄRNTEN



**KÄRNTEN**

9341 Strassburg, den 08.07.2021  
telefon 04266/2236  
fax 04266/2395  
e-mail [strassburg@ktn.gde.at](mailto:strassburg@ktn.gde.at)  
homepage [www.strassburg.at](http://www.strassburg.at)

Zahl: 6120-2021/2-R

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Strassburg vom 08.07.2021, GZ: 6120-2021/2-R, betreffend Änderungen am öffentlichen Gut (Verbindungsstraße „Mellach-Wiesenhütter-Moschitz“). Gemäß den Bestimmungen der §§ 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017 idgF. in Verbindung mit den Bestimmungen Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – KAGO, LGBl.Nr. 66/1998 idgF., wird verordnet:

### § 1

Das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH mit der GZ: 213025-V1-U, vom 08.04.2021, ausgewiesene Trennstück eins aus der Parzelle 3471/1 KG St. Georgen (74409) im Ausmaß von 12 m<sup>2</sup> wird aus dem Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes entlassen und als Bestandteil der öffentlichen Straße (Verbindungsstraße „Mellach-Wiesenhütter-Moschitz“) aufgelassen und mit der Anrainerparzelle 1036 KG St. Georgen (74409) vereint.

### § 2

Das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH mit der GZ: 213025-V1-U, vom 08.04.2021, ausgewiesene Trennstück zwei aus der Parzelle 1036 KG St. Georgen (74409) im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup>, wird lastenfremd ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Strassburg übernommen und mit der Parz. 3471/1 KG St. Georgen (74409) vereint und als Verbindungsstraße kategorisiert.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Strassburg angeschlagen wurde.



Der Bürgermeister:

*Franz Pirol*  
LAbg. Franz Pirol

Angeschlagen am: 09.07.2021

Abgenommen am: 23.07.2021

## 12) Allfälliges

GR Edwin Lassernig berichtet ergänzend zum eingebrachten Antrag betr. „Freimachen der Kanäle bei den Gemeindestraßen“ dass Kanäle im Bereich der Straße „St. Peter – Schneßnitz“ teilweise schon seit 10 Jahren zu sind; um Schäden an den Straßenanlagen bei großen Niederschlägen zu vermeiden sind sämtliche Kanalanlagen unverzüglich instand zu setzen und laufend zu warten. Ebenfalls sind in diesem Straßenabschnitt die Bankette teilweise stark ausgeschwemmt und müssten ehestmöglich gerichtet werden.

Bgm. Franz Pirolt teilt dazu mit, dass vom Bauhofleiter mehrmals im Jahr gemeldet wird dass die Kanäle in Ordnung sind – es muss künftig eine bessere Instandhaltung gemacht werden. Es ergeht das Ersuchen alle GR-Mitglieder etwaige Mängel unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Zur Anfrage von GR Gernot Lachowitz betr. Zaunerrichtung beim ESG-Spielplatz wird mitgeteilt, dass der Auftrag dazu bereits erteilt wurde; zur Anfrage betr. „Bädertour“ wird mitgeteilt, dass dies heuer nicht angeboten wurde.

Zur Anfrage von GR Christian Haberl betr. „Zustand Schwimmbandbecken“ wird mitgeteilt, dass wieder alles in Ordnung ist.

Bgm. Franz Pirolt dankt für die Mitarbeit und schließt um 20:25 Uhr diese Sitzung.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

Die Protokollzeugen:



## Zusammenfassung

- 1) **Begrüßung und Eröffnung** (Seite 1 bis 3)
- 2) **Niederschriften – Kenntnisnahme**
  - a) **des Gemeinderates vom 29.04.2021** (Seite 4)
  - b) **des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Schule, Sport und Freizeit vom 19.05.2021** (Seite 4 bis 8)
  - c) **des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur und Umwelt vom 31.05.2021** (Seite 9 bis 12)
- 3) **Aufteilung der BZ-Mittel 2021** (Seite 13)
- 4) **Investives Einzelvorhaben „Sanierung Kraßnizzauffahrt“, Finanzierungsplan** (Seite 13 bis 15)
- 5) **Investives Einzelvorhaben „Sanierung Gartengasse/Liedingerstraße“** (Seite 16 bis 17)
- 6) **Wohnung Hauptstraße 36, Mietvertrag mit Martin Müller** (Seite 18 bis 21)
- 7) **FF-Straßburg, Ankauf Tanklöschfahrzeug, Grundsatzbeschluss** (Seite 22 bis 23)
- 8) **Antrag ÖVP/SPÖ – Gemeinderatsfraktionen vom 29.04.2021, Änderung der Geschäftsordnung** (Seite 24 bis 25)
- 9) **KELAG, Stromliefervertrag** (Seite 26 bis 34)
- 10) **Änderung Flächenwidmungsplan** (Seite 35 bis 45)
- 11) **Hasshold Andrea – Stadtgemeinde Straßburg-öffentl. Gut, Durch. § 15 ff LiegTeilG – Vermessungsurkunde Angst Geo Vermessung GZ: 213025-V1-U vom 08.04.2021** (Seite 46 bis 47)
- 12) **Allfälliges** (Seite 48)